



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Na 3 - 88/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Nationalrats-Wahl-  
ordnung 1971 geändert wird.

Bezug: 5.100/128-IV/6/88

Präsidialabteilung  
8011 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter

Telefon DW (0316) 7031/  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 25. Juli 1988  
Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 47. GB 9. 88  
Datum: 25. JULI 1988  
Verteilt 25. JULI 1988  
*H. W. W. W. W.*

Zur do.Note vom 29. April 1988, mit der der Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971  
geändert wird, übermittelt wurde, erlaubt sich die Steier-  
märkische Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene neue Textierung des § 24 der Nationalrats-  
Wahlordnung 1971 dürfte nach ha. Ansicht das bekannte Problem  
geistig behinderter Wähler nicht zufriedenstellend lösen.  
Einerseits soll bei der Bestellung eines Sachwalters der Ver-  
lust des Wahlrechtes vom Pflugschaftsgericht ausgesprochen  
werden, andererseits aber, wenn die Bestellung eines Sachwal-  
ters unzulässig ist, das Pflugschaftsgericht nur verfügen kön-  
nen, daß die betreffende Person vom Wahlrecht keinen Gebrauch  
machen kann.

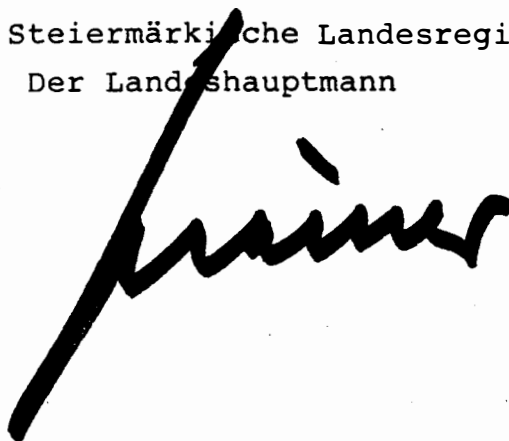
Insbesondere die zweite Formulierung dürfte nicht ganz ent-  
sprechen. Es müßte doch auch das Pflugschaftsgericht ausspre-  
chen können, daß behinderte Personen im Sinne des § 273 ABGB,  
bei denen die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, da  
ihnen anderwärtig Hilfestellung geleistet werden kann, auch

- 2 -

hier bei Vorliegen der Behinderung der Verlust des Wahlrechtes eintritt. Die Formulierung "daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können" bedeutet ja, daß diese Personen grundsätzlich wahlberechtigt sind und daher auch weiterhin in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden müssen. Dies ist aber gerade der Zustand, der aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht zufriedenstellend war.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

A large, bold, handwritten signature in black ink, which appears to be 'Krainz', written over the printed name 'Der Landeshauptmann'.